Verfahrensgang
LG Arnsberg, Urt. vom 10.03.2016 – 1 O 196/15, IPRspr 2017-43a
OLG Hamm, Urt. vom 04.05.2017 – 28 U 58/16, IPRspr 2017-43b

Rechtsgebiete
Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Rechtsnormen
LugÜ II **Art. 15**; LugÜ II **Art. 63**

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2017-43a

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

IV. Schuld-, Handels- und Arbeitsrecht

1. Vertrag und andere rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten

Siehe auch Nrn. 3, 20, 40, 75, 232, 233, 243, 246, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 278, 299, 314, 316

Das Urteil des LG Frankfurt/M. vom 16.11.2017 – 2-24 O 37/17 (JZ 2018, 153 m. Anm. *Mörsdorf*; NJOZ 2018, 196; RRa 2018, 32 u. 58 Aufsatz *Tonner/ Führich*; TranspR 2018, 104 *Mankowski* u. 128) – wird voraussichtlich zusammen mit dem Urteil des OLG Frankfurt/M. vom 25.9.2018 – 16 U 209/17 – im Band IPRspr. 2018 abgedruckt.

43. *Die Zuständigkeit deutscher Gerichte für eine Regressklage ergibt sich aus Art. 15 I lit. c Alt. 2 LugÜ II, wenn die Parteien über Ansprüche aus einem Vertrag streiten, den der Kläger als Verbraucher zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zuzuordnen ist, und der in den Bereich der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit der Beklagten fällt, die diese als in der Schweiz ansässige Vertragspartner auf mehrere andere Staaten – darunter auch Deutschland – ausgerichtet haben. [LS der Redaktion]*

a) LG Arnsberg, Urt. vom 10.3.2016 – 1 O 196/15: Unveröffentlicht.
b) OLG Hamm, Urt. vom 4.5.2017 – 28 U 58/16: NZG 2018, 266.

Der Kl. macht gegen die in Zürich ansässigen Bekl. Schadensersatzansprüche unter dem Gesichtspunkt der Anwaltshaftung geltend. Er hatte am 29.5.2001 mit der N einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen. Die erforderliche Erlaubnis für eine Vermögensverwaltung besaß die N nicht. Nachdem der Kl. diverse Zahlungen geleistet hatte, wurde über das Vermögen der ... in der Schweiz das Nachlassverfahren eröffnet. In diesem Zusammenhang nahmen die Prozessbevollmächtigten des Kl. Kontakt zu den Bekl. auf. Nach entspr. Verhandlungen übersandten die Bekl. in der Folgezeit eine nicht unerhebliche Anzahl Auftrags- und Vollmachtsunterlagen an die Prozessbevollmächtigten des Kl., welche diese wiederum u.a. an den Kl. weiterleiteten. Der Kl. beauftragte die Bekl. zu 1) und 2) unter dem 6.1.2011 mit der Wahrnehmung seiner Interessen in diesem Nachlassverfahren. Am 17.6.2011 gründeten die Bekl. zu 1) und 2) die Bekl. zu 3). In der Gläubigerversammlung am 7.11.2011 in A erklärten dann die Bekl. namens des Kl. u.a. ihre Zustimmung zu einem entspr. Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung.

Im Berufungsverfahren streiten die Parteien in erster Linie über die Frage, ob für die Regressklage die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit gegeben ist. Das wurde vom LG durch Prozessurteil verneint.

Aus den Gründen:

a) LG Arnsberg 10.3.2016 – 1 O 196/15:

„I. Die Klage ist unzulässig; das LG ... ist international nicht zuständig.

1. Grundsätzlich bestimmt sich die internationale Zuständigkeit für den Rechtsstreit nach dem LugÜ II gemäß Art. 63 I, da die Klage nach dem 1.1.2011 eingereicht wurde. Für die EU und somit für Deutschland trat das revidierte LugÜ II am 1.1.2010, für die Schweiz am 1.1.2011 in Kraft. Die Klage wurde von dem Kl. am 6.11.2014 erhoben.

2. Die Verbrauchereigenschaft des Kl. ist zwischen den Parteien streitig; im Ergebnis kann diese Frage jedoch offen bleiben, weil jedenfalls eine Ausrichtung der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit der Bekl. auf Deutschland nicht vorliegt. Im vorliegenden Fall kommt eine Ausrichtung der beruflichen Tätigkeit durch die

Bekl. nur aufgrund der Darstellungen auf ihrer Website oder wegen Übersendung der Vollmacht und des Auftragsformulars in Betracht. Beide Formen erfüllen indes die Kriterien des Art. 15 I lit. c Alt. 2 LugÜ II nicht."

b) OLG Hamm 4.5.2017 – 28 U 58/16:

„II. Die Berufung des Kl. ist insofern begründet, als dass seine Klage nicht als unzulässig hätte abgewiesen werden dürfen.

Das LG hat zu Unrecht seine internationale Zuständigkeit verneint, denn für die vom Kl. erhobene Regressklage ist die deutsche Gerichtsbarkeit nach den Regelungen des LugÜ II eröffnet.

Die Anwaltshaftungsklage fällt als Zivilsache in den Anwendungsbereich des Art. 1 I 1 LugÜ II, das am 1.1.2010 in der EU und am 1.1.2011 in der Schweiz in Kraft getreten ist. Innerhalb des LugÜ II sind für den Streitfall die besonderen Regelungen über die Zuständigkeiten bei Verbrauchersachen einschlägig (Art. 15 ff.).

1. Nach Art. 16 I LugÜ II konnte der Kl. die Regressklage vor dem Gericht des Orts erheben, an dem er seinen Wohnsitz hat, hier also vor dem für X zuständigen LG Arnsberg. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 15 I lit. c Alt. 2 LugÜ II, denn die Parteien streiten über Ansprüche aus einem Vertrag,

(a) den der Kl. als *Verbraucher* zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugeordnet werden kann, und
(b) der in den Bereich der beruflichen bzw. gewerblichen Tätigkeit der Bekl. fällt, die diese Tätigkeit als in der Schweiz ansässige Vertragspartner ‚auf irgendeinem Wege' auf mehrere andere Staaten – u.a. auch auf Deutschland – ‚*ausgerichtet*' haben.

a) Der Kl. ist im zuständigkeitsrechtlichen Sinne als *Verbraucher* anzusehen ...

Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass dieser Auftrag vom Kl. als Verbraucher erteilt wurde, liegt beim Kl., denn er ist es, der sich auf die für ihn vorteilhafte Zuständigkeitsregelung beruft (BGH, NJW 2012, 1817)[1].

Dabei ist für die Auslegung des Begriffs ‚Verbraucher' im Rahmen des LugÜ II von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Verbraucher sind natürliche Personen, die zu einem privaten Zweck einen Vertrag schließen, der nicht einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Der Begriff des Verbrauchers ist eng auszulegen und nach der Stellung dieser Person innerhalb des konkreten Vertrags i.V.m. dessen Natur und Zielsetzung und nicht nach der subjektiven Stellung dieser Person zu bestimmen, so dass ein und dieselbe Person im Rahmen bestimmter Geschäfte als Verbraucher und im Rahmen anderer als Unternehmer angesehen werden kann. Es fallen nur Verträge unter diese Sonderregelung, die eine Einzelperson ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen schließt. Im Hinblick auf den Ausnahmecharakter des Verbrauchergerichtsstands ist dieser nicht begründet, wenn die andere Vertragspartei den nicht beruflich-gewerblichen Zweck des Geschäftes deswegen nicht zu kennen brauchte, weil der Verbraucher durch sein eigenes Verhalten gegenüber seinem zukünftigen Vertragspartner bei diesem den Eindruck erweckt hat, dass er zu beruflich-gewerblichen Zwecken handelte

[1] IPRspr. 2012 Nr. 203.

(BGH, Urt. vom 9.2.2017 – IX ZR 67/16[2], WM 2017, 565 m.w.N.).

Bei Anwendung dieser Grundsätze hat der Kl. den Anwaltsvertrag allein zu nichtberuflichen und nichtgewerblichen Zwecken und somit als Verbraucher abgeschlossen ...

Dabei ist in der Rspr. des BGH anerkannt, dass ein Kapitalanleger, der den pflichtwidrig agierenden Vermögensverwalter auf Zahlung von Schadensersatz in Anspruch nehmen will, als Verbraucher i.S.d. LugÜ II anzusehen ist, wenn es sich um die Anlage und Verwaltung seines privaten Vermögens handelt (BGH aaO [IX ZR 67/16]; BGH, Urt. vom 20.12.2011 – VI ZR 14/11[3], WM 2012, 852; BGH, Urt. vom 31.5.2011 – VI ZR 154/10[4], NJW 2011, 2809).

Im Streitfall besteht für den Senat kein Zweifel daran, dass der Kl. eine solche allein seinen privaten Zwecken dienende Kapitalanlage getätigt hat ...

Für die Verbrauchereigenschaft des Kl. bei Vergabe des Anwaltsauftrags kommt es – entgegen der Darstellung der Bekl. – auch nicht darauf an, dass die eigentliche Kontaktaufnahme zu dem Bekl. zu 1) über die Prozessbevollmächtigten des Kl. erfolgte und dass die Mandatierung der schweizerischen Rechtsanwälte von den deutschen Prozessbevollmächtigten eigens empfohlen wurde ...

b) Der vom Kl. als Verbraucher abgeschlossene Anwaltsvertrag fiel in die berufliche Tätigkeit der Bekl., die diese Tätigkeit nicht nur auf die Schweiz, sondern auch auf mehrere andere Staaten – u.a. auf Deutschland – ausgerichtet hatten.

Der BGH hat in mehreren am 9.2.2017 verkündeten Urteilen festgestellt, dass die Anwaltstätigkeit der Bekl. zu 1) und 2) auf Deutschland ausgerichtet war (BGH, Urt. IX ZR 9/16[5]; IX ZR 66/16[6], IX ZR 67/16 aaO; IX ZR 103/16[7]). Auf die ausführlichen Begründungen dieser Entscheidungen wird Bezug genommen wird ...

c) Der Verbrauchergerichtsstand nach Art. 15 I lit. c LugÜ II ist auch im Verhältnis zu der Bekl. zu 3) gegeben. Die Bekl. zu 3) wurde zwar erst nach Abschluss des Anwaltsvertrags gegründet. Sie haftet aber nach dem Vortrag des Kl. nach dem schweizerischen Recht als Gesamtschuldnerin neben den Bekl. zu 1) und 2). Damit greift auch ihr gegenüber die Zuständigkeitsregelung ein, denn für die Annahme der internationalen Zuständigkeit am Wohnsitz des Verbrauchers ist es unerheblich, ob dieser den Vertragspartner oder einen Rechtsnachfolger des Vertragspartners verklagt (BGH aaO [IX ZR 67/16]).

2. Weil damit zugunsten des Kl. nach Art. 15 f. LugÜ II der besondere Verbrauchergerichtsstand an seinem Wohnsitz begründet war, konnte die im Anwaltsauftrag vorgesehene Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte im Kanton Zürich nicht wirksam getroffen werden (Art. 17 LugÜ II).

III. Die Voraussetzungen für die beantragte Aufhebung und Zurückverweisung liegen vor, denn das LG hat nur über die Frage der Zulässigkeit der Klage entschieden (§ 538 II 1 Nr. 3 ZPO). Anderweitige im Berufungsverfahren zu klärende Bedenken gegen die Zulässigkeit der erhobenen Klage bestehen nicht (§ 538 II 2 ZPO)."

44. *Die deutschen Gerichte sind gemäß Art. 5 Nr. 1 litt. a, b EuGVO alter Fassung für einen Anspruch über die Auszahlung eines Darlehens zum Teil auf ein*

---

[2] Siehe unten Nr. 252.
[3] IPRspr. 2011 Nr. 259.
[4] IPRspr. 2011 Nr. 183.
[5] Siehe unten Nr. 253.
[6] Siehe unten Nr. 251.
[7] Siehe unten Nr. 250.